

Betriebsvereinbarung
zur Regelung der Arbeitszeit im Schauspiel für Beschäftigte nach NV Bühne (SR Solo)

zwischen der

Theater Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Generalintendant Michael Grosse und Michael Magyar
(nachfolgend Theater genannt)

und dem

Betriebsrat der Theaters Krefeld und Mönchengladbach gGmbH,
vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Burkhard Bertho

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für Mitarbeiter/innen des Schauspiels, der Inspizienz, Assistenz und der Soufflage die gemäß NV Bühne (SR Solo) beschäftigt sind.

§ 2 Zielsetzung

Ziel der Vereinbarung ist es durch eine zeitgemäße Arbeitszeitregelung die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und damit die Qualität unseres Theaters zu sichern und zu stärken. Gleichzeitig sollen die berechtigten Interessen der Beschäftigten in Bezug auf die Verbesserung der individuellen Zeitsouveränität Berücksichtigung finden.

Der Gesundheitsschutz und die Vereinbarkeit von Beruf und persönlichen Bedürfnissen haben bei der Arbeitszeitgestaltung einen hohen Stellenwert.

Unter der Überschrift dieser Zielsetzung schließt die Theater gGmbH die folgenden Vereinbarungen ab.

§ 3 Probenzeiten

Proben finden innerhalb folgender Zeiten statt:

- (1) Die Vormittagsproben beginnen frühestens um 10:00 Uhr und enden um spätestens 14:00 Uhr (montags bis samstags).
- (2) Die Abendproben beginnen frühestens um 19:00 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr (montags bis freitags; samstags nur in der Vorprobenzeit)

- (3) Bei Bühnenproben gelten davon abweichend Grundprobenzeiten von 10:00 – 14:00 Uhr und 18:00 – 22:00 Uhr unter Berücksichtigung der Ruhezeiten. In Ausnahmefällen kann es fußend auf der Jahresdispo (allerdings nicht kurzfristig), an Samstagabenden zu Bühnenproben (AmA/ HP1/ HP2/ GP) kommen.
- (4) Bei Bühnenproben in Mönchengladbach verschiebt sich der Probenbeginn wegen der notwendigen Fahrten um jeweils 30 Minuten (10:30 Uhr bzw. 18:30 Uhr).
- (5) Nach Erstopremieren ist der darauffolgende Tag für die Mitwirkenden vorstellungs- und probenfrei. Angestrebt sind zwei vorstellungsfreie Tage. Konzeptionsproben für die neue Produktion sowie andere Proben finden für diese Beteiligten nicht vor Mittwoch nach der Erstopremiere statt. Bei Nichteinhaltung ist die hier über die aktuelle Regelung zwischen Bühnenverein und Gewerkschaften hinausgehende Gewährung von freien Tagen (gem. § 6 Abs. 1a NV Bühne ist nur der erste Werktag nach einer Premiere für die unmittelbar an der Premiere Beteiligten probenfrei, jedoch nicht vorstellungsfrei) innerhalb von 4 Wochen für die Beteiligten nachzuholen.
- (6) Bei Übertragungspremieren ist der Vormittag des Premierentages bis 14 Uhr sowie der Vormittag des darauffolgenden Tages ebenfalls bis 14 Uhr frei. Dies gilt ebenso für die Assistenten, Inspizienten und die Soufflage.
- (7) Abweichungen von den Absätzen 1-6 sind mit den Beteiligten abzusprechen und bedürfen ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Abweichung von den zwischen Bühnenverein und Gewerkschaften ausgehandelten oben genannten Grundvereinbarungen ist dabei jedoch nicht möglich.

§ 4 Probendauer/ Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit an Tagen, an denen keine Vorstellungen stattfinden, beträgt in der Regel sieben Stunden und in Zusammenhang mit §3 Abs. 3 acht Stunden. Sie wird in eine Vormittags- und Abendprobe aufgeteilt. Ein Probenabschnitt darf nicht länger als vier Stunden dauern – Ausnahme sind „lange Proben“, siehe §4 Abs. 4.
- (2) Probenbeginn und Probenende werden auf den Tagesplänen genannt, und sind verbindlich.
- (3) Alle Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind während der Arbeitszeit durchzuführen. Dazu gehören folgende Aufgaben und Nebenaufgaben: Dispositionssitzungen, Regie und Wochenplansitzungen, Proben – Organisation und -Einrichtung, Maskenzeit, Kritik/Korrekturen, Warm-up/Verständigungsproben, Umziehen, Duschen sowie alle vom Arbeitgeber veranlassten Tätigkeiten.
Dies gilt nicht bei Endproben (grundsätzlich zwei Wochen vor der jeweiligen Premiere). In der Endprobenzeit darf die reine Probenzeit für die oben aufgeführten Tätigkeiten höchstens 10 Stunden betragen. Ab der neunten Stunde besteht für alle Beteiligten Dokumentationspflicht.
- (4) In Ausnahmefällen und mit Zustimmung der jeweiligen Beteiligten können auch sog. „lange Proben“ mit einer Dauer von sieben Stunden und in Zusammenhang mit §3 Abs. 3 acht Stunden stattfinden. Hierbei wird während der Probe eine Pause von fünfundvierzig Minuten gewährt. In

diesem Fall wird keine verkürzte Ruhezeit gezahlt. Der freie Vormittag/Abend wird nicht als halber freier Tag gewertet.

- (5) Anproben für eine Produktion sind zwischen Regisseur/in und Kostümbildner/in im Vorfeld abzustimmen und festzulegen. Sie finden während der geregelten Dienstzeit statt und sind mit der Probenzeit in Abstimmung zu bringen.
- (6) An Tagen mit Doppelvorfstellungen entfällt eine weitere Probe. Sollte es zu einer Abweichung kommen, so ist diese nur mit Zustimmung der Beschäftigten möglich und wird pauschal mit 1% der Monatsgage abgegolten.

§ 5 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit zwischen zwei Probenblöcken beträgt in der Regel vier Stunden mindestens jedoch drei Stunden.
- (2) Die Ruhezeit zwischen dem Vormittagsdienst und Dienstbeginn bei Vorstellungen, AmA-Proben, Haupt- und Generalproben beträgt vier Stunden.
- (3) Bei aufwändigen Rollen in Aufführungen am gleichen Tag soll dem/der Solisten/in im Bedarfsfall eine längere Ruhezeit gewährt werden.
- (4) Die Nachruhe beträgt 11 Stunden und ist unantastbar.
- (5) Die Nachruhe beginnt für Krefeld 20 Minuten nach Vorstellungsende und für Mönchengladbach unter Berücksichtigung der oben genannten 20 Minuten zuzüglich der Fahrzeit 45 Minuten nach Vorstellungsende. Da Unregelmäßigkeiten in den genannten Uhrzeiten auftreten können, gilt in der Praxis für die Fahrten von Mönchengladbach nach Krefeld: Die Nachruhezeit beginnt mit Ankunft des Busses/Taxis in Krefeld.

§ 6 Vergütung bei Verkürzung der Ruhezeit bzw. Verlängerung der Arbeitszeit

Verkürzungen der Ruhezeiten bzw. Verlängerungen der Arbeitszeit sind als Ausnahmen zu betrachten und erfordern die Zustimmung des Beschäftigten. Ausgenommen sind unvorhergesehene Umstände, die Proben für eine Gewährleistung der Abendvorstellung erfordern (Umbesetzungs- oder Übernahmeproben).

Sollte es zu einer Verkürzung der Ruhezeit kommen, oder sollte eine Abweichung von der o. g. Regelung (§4) zu einer Arbeitszeitverlängerung führen, so wird diese pauschal mit 1% der Monatsgage abgegolten.

Dies gilt nicht bei Endproben, wie in §3 Abs. 3 definiert.

Die betroffenen Mitarbeiter/innen müssen die verkürzten Ruhezeiten im KBB einreichen.

§ 7 Pausen

In der Regel wird eine Pause von zwanzig Minuten nach der Hälfte der angesetzten Probezeit gewährt. Diese liegt innerhalb der Arbeitszeit.

§ 8 Anwesenheit zu Vorstellungen

Bei allen Aufführungen hat sich das Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des ununterbrochenen, durchlaufenden Spielabschnitts, in dem es beschäftigt ist, in der Spielstätte einzufinden. Spätestens jedoch zur angesetzten Maskenzeit.

Die Abendspielleitung hat sich spätestens eine Stunde vor Aufführungsbeginn in der Spielstätte einzufinden.

§ 9 Freie Tage

Der/die nach NV Bühne Beschäftigte im Schauspiel hat Anspruch auf einen freien Tag wöchentlich.

Darüber hinausgehend hat der/die nach NV Bühne Beschäftigte im Schauspiel gemäß der aktuellen Regelung zwischen Bühnenverein und Gewerkschaften Anspruch auf einen halben freien Tag pro Woche. In den ersten 26 Wochen der Spielzeit sind 26 dieser halben freien Tage zu gewähren, in der restlichen Spielzeit die restlichen halben freien Tage. Dabei sind nicht zwingend pro Woche 1,5 Tage zu vergeben. Kann der halbe freie Tag in einer Woche nicht gegeben werden, so ist er innerhalb von 6 Wochen nach zu gewähren (analog zur Regelung in Chor und Ballett). Er kann dann auch mit anderen halben freien Tagen jeweils zu einem ganzen freien Tag zusammengefasst werden.

Die freien Tage sind so zu gewähren, dass in der Regel nicht mehr als 10 Tage zwischen zwei ganzen freien Tagen liegen. In Ausnahmefällen (bis zu dreimal pro Spielzeit) ist eine Ausdehnung auf 12 Tage möglich. In acht Wochen der Spielzeit ist der freie Tag auf einem Sonntag zu gewähren

Ab der Spielzeit 2019/2020 werden die freien Tage im Schauspiel in Abstimmung zwischen Intendanz, Schauspielleitung, Spartensprechern und Disposition im Vier-Monats-Modus mit jeweils zweimonatiger Vorlaufzeit verbindlich festgelegt.

(Beispiel: Für den ersten Festlegungszeitraum in 2019/2020 vom 01.09.2019 – 31.12.2019 erfolgt die Festlegung Anfang Juli 2019.)

Kann in Ausnahmefällen einer von 4 freien Tagen innerhalb von 4 Kalenderwochen nicht gewährt werden, ist er innerhalb von 6 Wochen nach zu gewähren.

§ 10 Wochenplan

(1) Bis Freitag der Vorwoche kann eine zu benennende Person (Schauspielassistentz oder vergleichbar) den aktuellen Wochenprobenstand in Fotokopie im Künstlerischen Betriebsbüro oder beim

Disponenten erhalten, um diese entsprechend zu ergänzen (Lage der freien Tage) und den Kollegen zu zuschicken.

- (2) Anfang und Ende der Probe, Ort der Probe sowie die zu probende Produktion, werden in dem Wochenplan genannt. Bis 15 Uhr wird ein detaillierter Tagesplan für den darauf folgenden Tag bekannt gegeben.
- (3) In dem Wochenplan müssen die in § 4 und § 5 vereinbarten Proben- und Ruhezeiten ebenso wie die in § 9 vereinbarten freien Tage berücksichtigt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.08. (Ende des Geschäftsjahres) eines jeden Jahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Spielzeitende 2019/2020. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung wird für den Umfang der freien Tage Nachwirkung vereinbart.

Diese Betriebsvereinbarung ist mit dem Abschluss von Arbeitsverträgen an alle, in den Geltungsbereich nach § 1 fallenden Mitarbeiter/innen sowie an Regieteams auszuhändigen.

Krefeld, den 30.08.2019



Michael Grosse
Generalintendant
Geschäftsführer



Michael Magyar
Geschäftsführer



Burkhard Bertho
Betriebsratsvorsitzender